



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 49 (S. 242-245)</b>
Titel	<b>Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten</b>
Ordnungsnummer	<b>416.2</b>
Datum	06.02.1974

[S. 242] Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 243 Abs. 3 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859<sup>1</sup>,  
verordnet:

### **I. Allgemeines**

§ 1. Studienbeiträge werden ausgerichtet:

1. für die Dauer der ordentlichen Studienzeit an reguläre Schüler einer öffentlichen zürcherischen Mittelschule des ersten oder zweiten Bildungsweges, einer öffentlichen zürcherischen Lehrerbildungsanstalt, des Kantonalen Technikums Winterthur, des Interkantonalen Technikums Rapperswil und an immatrikulierte Studierende der Universität Zürich und der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich;
2. für den Besuch einer auswärtigen höheren Unterrichtsanstalt während einzelner Semester, sofern der Bewerber ein eidgenössisches oder ein kantonalzürcherisches Maturitätszeugnis erworben oder sich an der Universität Zürich bewährt hat;
3. für die Dauer der ordentlichen Studienzeit an reguläre Schüler
  - a) zürcherischer Lehrerbildungsanstalten, die sich in Organisation und Lehrplan den kantonalen Lehrerbildungsanstalten anpassen;
  - b) von Schulen des zweiten Bildungsweges;
  - c) weiterer Lehranstalten der Mittelschul- und Hochschulstufe, wenn der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen gezwungen ist, eine auswärtige Lehranstalt zu besuchen, oder wenn andere besondere Umstände vorliegen.

OS 45, 44.

<sup>1</sup> 410.1.

// [S. 243]

§ 2. Die staatlichen Studienbeiträge sind dazu bestimmt, die durch den Besuch einer höheren Lehranstalt bedingten Studien- und Lebenskosten ganz oder teilweise zu decken. An Studierende einer Hochschule können Beiträge an die Druckkosten sehr guter Dissertationen oder guter Dissertationen mit hohen Druckkosten ausgerichtet werden.

§ 3. Die Studienbeiträge werden als Stipendien ohne Rückerstattungspflicht ausgerichtet. Die Bezüger von Studienbeiträgen sind aber ausdrücklich darauf



hinzuweisen, dass von ihnen eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung der Beiträge erwartet wird, wenn sie sich später in guten finanziellen Verhältnissen befinden.

Wo besondere Umstände es rechtfertigen, können an Stelle oder zur Ergänzung von Studienbeiträgen à fonds perdu unverzinsliche Darlehen gewährt werden.

§ 4. Voraussetzungen für die Erlangung von Studienbeiträgen sind:

1. Besitz des Schweizerbürgerrechts; die Gewährung von Studienbeiträgen an Ausländer erfolgt nach besonderen Bestimmungen.
2. Wohnsitz im Kanton Zürich; von mündigen Bewerbern kann eine angemessene Dauer des Aufenthaltes und der Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich vor Aufnahme der Ausbildung verlangt werden. Die geforderte Dauer des Aufenthaltes und der Erwerbstätigkeit wird im Stipendienreglement bestimmt.

Bei Vorliegen besonderer Umstände können Kantonsbürgern auch bei auswärtigem Wohnsitz Stipendien ausgerichtet werden.

3. Nachweis, dass die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers die Ausrichtung von Studienbeiträgen rechtfertigen.

Bei ungenügenden Leistungen kann der Studienbeitrag entzogen werden.

§ 5. Die Beiträge an Studierende einer Hochschule werden jeweils für ein Semester, alle übrigen in der Regel für ein Schuljahr zugesprochen.

## **II. Studienbeiträge**

§ 6. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen. Dabei ist vom Bedarf des Bewerbers auszugehen, unter Berücksichtigung der eigenen Mittel und derjenigen seiner nächsten Angehörigen. // [S. 244]

§ 7. An Studierende einer Hochschule, einer zürcherischen Lehrerbildungsanstalt (mit Ausnahme der Unterseminarien), des Kantonalen Technikums Winterthur und des Interkantonalen Technikums Rapperswil sowie an Mittelschüler des zweiten Bildungsweges können pro Jahr Studienbeiträge bis zu Fr. 28000<sup>1</sup> ausgerichtet werden.

An Mittelschüler können pro Jahr Studienbeiträge bis zu Fr. 10000<sup>1</sup> ausgerichtet werden. Sie erhalten ausserdem Beiträge an Privatunterricht, der infolge Übertritts an eine Mittelschule oder wegen Krankheit notwendig ist.

Der Regierungsrat kann diese Höchstbeträge hinaufsetzen, sofern die Teuerung um 25 % fortgeschritten ist.

§ 8. Ausbildungsbeiträge Dritter<sup>2</sup> sind in der Regel an den kantonalen Studienbeitrag anzurechnen. Nicht angerechnet werden Leistungen, welche der Deckung nachgewiesener, im kantonalen Zumessungsverfahren nicht berücksichtigter, berechtigter Bedürfnisse dienen.

§ 9. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Festsetzung und Ausrichtung von Studienbeiträgen werden in einem vom Erziehungsrat zu erlassenden Reglement<sup>3</sup> niedergelegt.

## **III. Behörden**

§ 10. Der Regierungsrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die kantonale Kommission für Studienbeiträge.



Sie besteht aus einem Mitglied des Erziehungsrates als Präsident und weiteren vier bis sechs Mitgliedern.<sup>2</sup>

§ 11. Die Kommission sorgt für die einheitliche Anwendung der Vorschriften und entscheidet auf Antrag der zuständigen Organe über die Ausrichtung der Studienbeiträge.

§ 12. Gegen Entscheide der Kommission kann innert 20 Tagen an den Erziehungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden. Das Rekursrecht steht auch der Erziehungsdirektion zu.

Gegen Entscheide des Erziehungsrates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden.

<sup>1</sup> Fassung gemäss RRB vom 2. Dezember 1981 (OS 48, 315).

<sup>2</sup> Fassung gemäss RRB vom 29. Dezember 1982 (OS 48, 729).

<sup>3</sup> 416.21.

// [S. 245]

§ 13. Folgende Instanzen stellen Antrag an die Kommission:

- a) für Studierende der Hochschulen der vom Regierungsrat bezeichnete Berater der Stipendiaten;
- b) für Schüler öffentlicher Mittelschulen die Schulleitungen;
- c) für Schüler aller übrigen Lehranstalten der Sachbearbeiter der Erziehungsdirektion für Stipendien.

#### **IV. Rückerstattungen**

§ 14. Allfällige Rückerstattungen von Stipendien werden dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten zugewiesen.

#### **V. Schlussbestimmung**

§ 15. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 1974/75 im Frühjahr 1974 in Kraft.

Die Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten vom 5. Oktober 1970 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.04.2015]